



LUDWIGSBURG

FACHBEREICH  
STADTPLANUNG UND  
VERMESSUNG

# BEBAUUNGSPLAN

„Heinkelstraße Nord“

070/10

**Begründung zum Planungskonzept**  
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

01.07.2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes.....</b>	<b>3</b>
1.	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>3</b>
2.	<b>Lage im Raum / Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
3.	<b>Planungsanlass .....</b>	<b>3</b>
4.	<b>Anpassung an Regionalplan / Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan .....</b>	<b>4</b>
5.	<b>Bestehendes Planungsrecht .....</b>	<b>5</b>
6.	<b>Bestand innerhalb des Geltungsbereiches.....</b>	<b>5</b>
7.	<b>Planungsziel / Städtebauliches Konzept .....</b>	<b>5</b>
8.	<b>Planinhalte .....</b>	<b>6</b>
8.1	Art der baulichen Nutzung.....	6
8.2	Maß der baulichen Nutzung.....	7
8.3	Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise.....	7
8.4	Pflanzbindungen.....	7
8.5	Verkehrerschließung .....	7
<b>II.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>8</b>
1.	<b>Kurzdarstellung des Planungsinhalts und der Planungsziele .....</b>	<b>8</b>
2.	<b>Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung .....</b>	<b>8</b>
3.	<b>Bestandsaufnahme der Aspekte des Umweltschutzes (IST-Zustand) .....</b>	<b>9</b>
4.	<b>Voraussichtlich erheblich beeinflusste Schutzgüter .....</b>	<b>10</b>
5.	<b>Konkretisierung der Eingriffe (erhebliche Beeinträchtigungen) .....</b>	<b>10</b>
6.	<b>Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>10</b>
7.	<b>Ökologische Bilanz – Ökokonto .....</b>	<b>11</b>
8.	<b>Prognose der Umweltentwicklung bei Planungsdurchführung und Nullvariante und deren Bewertung .....</b>	<b>11</b>
9.	<b>Angaben zu alternativen Planungsmöglichkeiten.....</b>	<b>11</b>
10.	<b>Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung .....</b>	<b>11</b>
11.	<b>Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....</b>	<b>12</b>
12.	<b>Zusammenfassung Umweltbericht.....</b>	<b>12</b>

## I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

### 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch** (2004, BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetze vom 03.05.2005 (BGBl. I S.1224), vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) und vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), vom 17.12.2008 (BGBl.I S. 2586), vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986), vom 24.12.2008 (BGBl.I S. 3018), vom 29.07.2009 (BGBl.I S. 2542), vom 31.07.2009 (BGBl.I S. 2585)
- **Die Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885) und durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Die Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- **Die Landesbauordnung Baden-Württemberg** (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 25.05.2010 (GBl. S. 416)

### 2. Lage im Raum / Geltungsbereich

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nach dem derzeitigen Stand der Planung im Wesentlichen begrenzt durch die L 1133, die Flurstücke Nr. 7786/1 und 7736, die Heinkelstraße und die Porschestraße.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er im Planungskonzept des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung vom 01.07.2010 dargestellt ist.

### 3. Planungsanlass

Der Gemeinderat hat am 06.05.2009 einen Aufstellungsbeschluss, sowie eine Veränderungssperre für den Bereich „Heinkelstraße Nord“ (Breuningerland) beschlossen. Auslöser hierfür war eine Bauvoranfrage der Firma Breuninger bezüglich einer Erweiterung des Breuningerlandes um 9.800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

Der im Bereich Heinkelstraße Nord gültige Bebauungsplan Nr. 070/02 „Tammer Feld Sondergebiet“ soll zudem an folgende übergeordnete Zielsetzungen angepasst werden:

### **Einzelhandelserlass**

Das Wirtschaftsministerium hat am 21.02.2001 eine Verwaltungsvorschrift zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten (Einzelhandelserlass) erlassen. Darin ist die Belebung der Innenstädte ein definiertes Ziel. Einzelhandelsgroßprojekte dürfen durch ihre Lage und Größe oder durch ihre Folgewirkungen die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne nicht wesentlich beeinträchtigen. Für Sondergebiete ist in Bauleitplänen neben der Angabe der Zweckbestimmung und der Art der Nutzung auch die Festsetzung von Verkaufsflächen, des Sortiments und des Randsortiments unerlässlich.

### **Regionalplan**

Der derzeit gültige Regionalplan sieht für Ludwigsburg ausschließlich im Bereich der Innenstadt einen Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe vor. Der rechtlich geschützte Bestandsschutz gilt weiterhin für bestehende großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb der vorgesehenen Bereiche.

### **Einzelhandels- und Zentrenkonzept**

Der Gemeinderat hat am 30.04.2008 das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Ludwigsburg verabschiedet (VL Nr. 092/08 und 173/08). Unter Ziff. 5 wurde Folgendes beschlossen:

„Um städtebaulich negative Auswirkungen auf die Innenstadt und die anderen zentralen Versorgungsbereiche zu vermeiden und / oder um Gewerbeflächen für Handwerk und produzierendes Gewerbe zu sichern, sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten in Gewerbegebieten und in Einzelfällen auch in Mischgebieten konsequent über Bebauungsplanfestsetzungen gem. § 1 Abs. 9 BauNVO auszuschließen bzw. in Ludwigsburg-Nord die Verkaufsfläche zu begrenzen.“

Grundlage des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts waren die Untersuchungen und Empfehlungen der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) vom August 2007. Darin wird empfohlen, die Innenstadt zukünftig prioritär zu behandeln (city first!). Für die Einzelhandelsflächen in Ludwigsburg-Nord werde deshalb keine Erweiterung im zentrenrelevanten Sortimentbereich empfohlen.

Aus diesen übergeordneten Planungsinstrumentarien und den fehlenden Festsetzungen des derzeit gültigen Bebauungsplans „Tammer Feld – Sondergebiet“ ergibt sich die Notwendigkeit der grundsätzlichen Plananpassung.

## **4. Anpassung an Regionalplan / Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Ein Ziel der Raumordnung im seit 01.03.1999 rechtsverbindlichen **Regionalplan** ist, Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Sortiment nur in den zentralörtlichen Versorgungskernen und nur in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalbedeutsamen

Einzelhandelsschwerpunkten vorzusehen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt außerhalb der genannten Bereiche.

Aufgrund von § 1 Abs. 3 und § 1 Abs. 4 BauGB ergibt sich aufgrund der eingereichten Bauvoranfrage zur Erweiterung des Einkaufszentrums nun eine Planungspflicht der Gemeinde, da die Erweiterung den Zielen der Raumordnung widersprechen würde, aber nach dem bisher geltenden Bebauungsplan zulässig wäre.

Bestehende Standorte, die außerhalb dieser Bereiche liegen, sind aber gemäß Grundgesetz in ihrem *Bestand* rechtlich gesichert.

Im derzeit gültigen **Flächennutzungsplan** ist das Plangebiet als „Sonderbaufläche Einzelhandelsgebiet“ dargestellt. Die geplante Nutzung ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## 5. Bestehendes Planungsrecht

Bebauungsplan „Tammer Feld Sondergebiet“ Nr. 070/02 vom 31.12.1971

## 6. Bestand innerhalb des Geltungsbereiches

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich derzeit ein Einkaufszentrum, eine Tankstelle, eine Autowaschanlage, zwei Schnellimbissrestaurants, zwei Parkhäuser und zahlreiche Kundenparkplätze.

## 7. Planungsziel / Städtebauliches Konzept

Der Gemeinderat hat am 08.06.2010 beschlossen, dass in Anbetracht der Situation in der Innenstadt, insbesondere im Bereich Marstall-Center, der Fa. Breuninger zum jetzigen Zeitpunkt keine Erweiterungsmöglichkeit im Sinne eines Ausbaus zugestanden werden kann. Die Verwaltung wurde beauftragt, das begonnene Bebauungsplanverfahren auf dieser Basis fortzuführen.

Über die von Breuninger vorgeschlagenen Kompromisse bzgl. der Erweiterung der Verkaufsflächen wird im Zeitraum der nächsten 3 - 5 Jahre erneut beraten werden. Dann wird die Änderung des Planungsrechts erneut geprüft.

Die Grundlage für das vorliegende Planungskonzept bilden die umfangreichen Untersuchungen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit der eingereichten Bauvoranfrage zur Erweiterung des Breuningerlandes, sowie die intensiven Diskussionen in den gemeinderätlichen Gremien.

Ziel des Bebauungsplans „Heinkelstraße Nord“ Nr. 070/10 ist es, zur Steuerung der Entwicklungen im Bereich Breuningerland und zum vertraglichen Miteinander der Handelsschwerpunkte Ludwigsburg-Nord und der Innenstadt die zulässigen Verkaufsflächen und Sortimente zu begrenzen und verbindlich festzusetzen. Damit werden die Empfehlungen des vom Gemeinderat beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes umgesetzt.

Ziel ist damit auch die Bestandssicherung des Breuningerlands Ludwigsburg. Die Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans sollen zu keiner Einschränkung der aktuellen Nutzung führen, aber auch nicht zu zusätzlichen Verkaufsflächen. Dabei ist auch auf Auswirkungen zu achten, die durch eine Erweiterung der Zusatznutzungen (derzeit eine Tankstelle, eine Autowaschanlage, zwei Schnellimbisrestaurants) außerhalb des eigentlichen Gebäudekörpers des Einkaufszentrums entstehen können.

## 8. Planinhalte

### 8.1 Art der baulichen Nutzung

Im Sinne des Planungsziels wird im Bebauungsplan Nr. 070/10 „Heinkelstraße Nord“ ein „Sondergebiet Einkaufszentrum (SO EKZ)“ festgesetzt. Die Nutzungen, die sich derzeit außerhalb des eigentlichen Baukörpers des Breuningerlands befinden (Tankstelle, Fastfood, Cleanpark und Parkhaus) sind mit dieser Nutzungsartfestsetzung abgedeckt, d.h. es ist derzeit keine weitere Nutzungsartfestsetzung notwendig.

Die aktuelle baurechtlich festgestellte Verkaufsfläche beläuft sich auf rund 41.000 m<sup>2</sup>, wovon 39.000 m<sup>2</sup> mit zentrenrelevanten Sortimenten belegt sind. Zu den 41.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche kommt zusätzlich eine Mallfläche von rund 6000 m<sup>2</sup>, die nur im Rahmen von Sonderaktionen als Verkaufsfläche genutzt wird. Künftig wird eine maximale Verkaufsfläche von 41.000 m<sup>2</sup> für das Einkaufszentrum gelten, wobei keine Differenzierung nach zentrenrelevanten und nichtzentrenrelevanten Sortimenten vorgenommen wird. Einzig die Leitsortimente der Innenstadt, Mode, Sport und Lebensmittel, werden abgeleitet aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Ludwigsburg auf der Grundlage des derzeitigen Bestands im Breuningerland festgeschrieben, d.h. der maximale Flächenanteil dieser Sortimente darf den aktuellen Bestand voraussichtlich um höchstens 15 % übersteigen. Die restlichen Sortimente werden nicht beschränkt, um die unternehmerische Dispositionsfreiheit nicht unnötig einzuschränken und zu behindern. Die Mallfläche wird auf eine maximale Größe von 6000 m<sup>2</sup> festgeschrieben, wobei eine Nutzung als Verkaufsfläche an maximal 15 Tagen im Jahr zulässig ist.

Die Verkaufsfläche innerhalb der Tankstelle wird auf den Bestand beschränkt.

Der Ausschluss von Vergnügungsstätten, Bordellbetrieben, Erotikshops und Gewerbebetrieben mit Handlungen sexuellen Charakters begründet sich auf die vom Gemeinderat der Stadt

Ludwigsburg am 21.10.2009 beschlossene städtebauliche Konzeption, Vergnügungsstätten nur noch in den Gebieten zuzulassen, in denen sie nach der BauNVO allgemein zulässig sind (Kerngebiete).

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Einkaufszentren zeigen einen Trend hin zum Urban Entertainment Center, das sich durch thematisch integrierte Freizeit- und Unterhaltungsangebote auszeichnet (z.B. Fitness-Studios, Musical, Bowling...). Inwieweit solche Nutzungen ausgeschlossen bzw. ausnahmsweise zulässig sein sollen, wird im weiteren Verfahren geklärt.

## 8.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, Zahl der Vollgeschosse, etc.) orientiert sich an der derzeitigen Ausnutzung des Grundstücks. Die notwendigen Kennzahlen werden im weiteren Verfahren erhoben.

## 8.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Das Baufenster des derzeit gültigen Bebauungsplans Nr. 070/02 „Tammer Feld Sondergebiet“ wird an den Bestand angepasst und somit im Sinne der Bestandssicherung erweitert. Die aktuelle Überschreitung des Baufensters wurde mit der Erweiterung im Jahr 2000 durch Befreiung genehmigt.

Die offene, abweichende Bauweise ohne Längenbegrenzung bietet auf Grund der Nutzungsartfestsetzung die beste Grundlage für eine optimierte Gebäudeplanung, die somit auf die Anforderungen des modernen Einzelhandels reagieren kann.

## 8.4 Pflanzbindungen

Die auf dem Grundstück bestehenden Baumstandorte werden durch Pflanzbindung gesichert.

## 8.5 Verkehrserschließung

Die verkehrstechnische Anbindung des Breuningerlands stößt momentan in Spitzenzeiten bereits an ihre Belastungsgrenzen. Auch ist derzeit nicht abschließend zu klären, inwieweit die Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellplätze zu beschränken ist. Diese Zusammenhänge sind im Rahmen eines Verkehrsgutachtens zu prüfen und nachvollziehbar darzustellen. Bereits vorliegende Untersuchungen sind ggf. zu ergänzen, bzw. zu vertiefen.

## II. Umweltbericht

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

### 1. Kurzdarstellung des Planungsinhalts und der Planungsziele

<b>Art des Gebiets (Inhalt, Art und Umfang)</b>	Sondergebiet „Einkaufszentrum“
<b>Art der Bebauung (Ziele, Festsetzungen)</b>	Bestandssicherung; um den Bestand erweiterte Baugrenze im nord-östlichen Bereich des Plangebiets
<b>Erschließung</b>	bereits erschlossen
<b>Fläche Geltungsbereich</b>	14,6 ha

### 2. Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

<b>Bodenschutz</b>  <i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i>	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden  <i>keine zusätzliche Bodenversiegelung</i>
<b>Immissionsschutz</b>  <i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i>	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schadstoffe)  <i>wird noch geprüft</i>
<b>Wasserschutz</b>  <i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i>	Schutz von Grundwasser und Oberflächenwasser  <i>keine zusätzliche Bodenversiegelung</i>
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>  <i>Berücksichtigung im Bebauungsplan</i>	Schutz und Erhalt von Arten und Lebensräumen  <i>Brutplätze vorhandener geschützter Arten werden gesichert</i>



**3. Bestandsaufnahme der Aspekte des Umweltschutzes (IST-Zustand)**

Gebietscharakterisierung:		
<b>Schutzgut</b>	<b>Kurze Beschreibung</b>	<b>Kurze Bewertung</b>
<b>Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume (Arten und Biotope)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• besonders geschützte Arten nach BNatSchG, die im Gebiet brüten bzw. brüten könnten:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Haussperling</li> <li>- Bachstelze</li> <li>- Haustaube</li> <li>- Hausrotschwanz</li> <li>- Amsel</li> <li>- Mönchsgrasmücke</li> </ul> </li> <li>• kein Brutnachweis von Mauerseglern</li> <li>• keine Eignung für gebäudebewohnende Fledermausarten</li> </ul>	Erhaltungszustand des Haussperlings ist als günstig bis ungünstig einzustufen, die der übrigen genannten Arten als günstig
<b>Boden</b>	Stark versiegelter Boden	Geringe Bedeutung
<b>Wasser</b>	keine oberflächennahen Gewässer oder Schutzgebiete betroffen	Geringe Bedeutung
<b>Klima und Luft</b>	Klimaatlas Region Stuttgart: Gewerbe-Klimatop: starke Veränderung aller Klima-Elemente, Ausbildung des Wärmeinseleffektes, teilweise hohe Luftschadstoff-Belastung  bebaute Gebiete mit klimatisch-lufthygienischen Nachteilen: verdichtete Siedlungsräume bzw. störende Bauwerke Unter stadtklimatischen Gesichtspunkten sanierungsbedürftig	Geringe Bedeutung
<b>Landschaftsbild und Erholung</b>	überbaute Fläche und Parkplätze	Geringe Bedeutung
<b>Weitere Aspekte zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit</b>	vorhandene Lärmimmissionen	wird geprüft
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	keine denkmalgeschützten Gebäude oder Bodendenkmale bekannt	Geringe Bedeutung

<b>Wechselwirkungen</b>	werden im weiteren Verfahren untersucht	
-------------------------	---	--

#### 4. Voraussichtlich erheblich beeinflusste Schutzgüter

Schutzgut	erheblich	nicht erheblich	Auswirkungen
<b>Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume (Arten und Biotope)</b>		<b>x</b>	keine Veränderungen
<b>Boden</b>		<b>x</b>	keine Veränderungen
<b>Wasser</b>		<b>x</b>	keine Veränderungen
<b>Klima und Luft</b>		<b>x</b>	keine Veränderungen
<b>Landschaftsbild / Erholung</b>		<b>x</b>	keine Veränderungen
<b>Weitere Aspekte zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit</b>		<b>x</b>	keine Veränderungen
<b>Wechselwirkungen</b>			keine Veränderungen

#### 5. Konkretisierung der Eingriffe (erhebliche Beeinträchtigungen)

Es wird davon ausgegangen, dass keine Veränderung zum heutigen Umweltzustand eintritt, da das Plangebiet schon überbaut war und bisher schon gültiges Planungsrecht besteht.

#### 6. Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund der nachgewiesenen Belegung der Gebäude durch den Haussperling werden folgende Schutzmaßnahmen laut Gutachten „Artenschutzrechtlicher Übersichtsbegehung“ erforderlich:

Verlegung möglicher Abbrucharbeiten in das Winterhalbjahr ( 01.10.-28.02.)

Anbringen von Nisthilfen für Vögel (Haussperling), mindestens 15 Nistkästen für Haussperlinge (Schwegler-Sperlingskoloniehaus 1 SP)

Die vorhandenen Bäume sollen durch Pflanzbindungen gesichert werden.

Nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Es wird davon ausgegangen, dass keine Veränderung zum heutigen Umweltzustand eintritt, da das Plangebiet schon überbaut war und gültiges Planungsrecht besteht.

## 7. Ökologische Bilanz – Ökokonto

Für das Gebiet besteht Planungsrecht, das lediglich modifiziert werden soll. Somit entsteht auch kein Eingriff in die oben beschriebenen Schutzgüter, der ausgeglichen werden müsste. Deshalb wird keine ökologische Bilanz erstellt.

## 8. Prognose der Umweltentwicklung bei Planungsdurchführung und Nullvariante und deren Bewertung

### Prognose bei Null-Variante (Nichtdurchführung der Planung)

Da sich aufgrund der Planung keine baulichen Änderungen ergeben, erübrigt sich eine weitergehende Betrachtung.

### Prognose bei Durchführung der Planung

Da sich aufgrund der Planung keine baulichen Änderungen ergeben, erübrigt sich eine weitergehende Betrachtung.

## 9. Angaben zu alternativen Planungsmöglichkeiten

keine

## 10. Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung

<b>Allgemeine Datengrundlagen</b>	Regionalplan Flächennutzungsplan
<b>Gebietsbezogene Grundlagen</b>	Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung zum Bebauungsplan „Breuningerland“ von werkgruppe gruen, Stuttgart, Oktober 2009
<b>Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse</b>	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden beteiligt, um deren aktuelles Wissen in die Umweltprüfung einfließen lassen zu können.

### **11. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Da vermutlich keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist auch kein Monitoring notwendig.

### **12. Zusammenfassung Umweltbericht**

Erfolgt nach Abschluss der Umweltprüfung zum Satzungsbeschluss

Aufgestellt:  
Ludwigsburg, den 01.07.2010

Schuster / Ulshöfer  
Fachbereich Stadtplanung und Vermessung